

Verein zur Förderung der Schule

Satzung

1. Fassung erstellt am 24. September 2008
2. Fassung geändert in der fortgesetzten Gründungsversammlung am 18.03.2009
3. Fassung geändert in der Mitgliederversammlung am 29.09.2016

-> 4. Fassung geändert in der Mitgliederversammlung am 28.09.2017

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule „Lenne“ - und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er hat den Sitz in der Grundschule „Lenne“ - Richtstraße 13 - 15234 Frankfurt (Oder). Der Sitz ist Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche gegen den Verein. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) eingetragen. Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung der Grundschule „Lenne“ in der Bildungs- und Erziehungsarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögen erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern. Die Mitgliedschaft wird in vorgegebener schriftlicher Form. Die Aufnahme beschließt der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Beschwerde an die Mitgliederversammlung (MV) offen. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss, durch Tod oder Abgang des letzten eigenen Kindes. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31.07. des Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss bei vereinsschädigendem Verhalten. Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Anrufung des Vorstandes durch das betroffene Mitglied setzt diesen Beschluss bis zur endgültigen Entscheidung durch die MV aus.

§ 4 - Beiträge und Spenden

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 30.09. des Kalenderjahres zu entrichten.
2. Die Höhe des Mindestbeitrages beschließt der Vorstand.
Der über den Mindestbeitrag gezahlte Betrag wird als Spende vereinnahmt.
3. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Spenden und die Einwerbung von Drittmitteln aufgebracht werden.
4. Die Verwendung der Mittel richtet sich nach einem vom Vorstand des Vereins für das Geschäftsjahr aufzustellenden Haushaltsplan. Der Haushaltsplan ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 5 - Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung als höchstes Organ und der Vorstand.

§ 6 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zehn Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zwischen Absendetermin und Versammlungstermin zu erfolgen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Anfrage des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand einzuberufen.

Eine durch ordentliche Mitglieder beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen. Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten
 - a. Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplans,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Wahlen zum Vorstand,
 - e. Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - f. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über sonstige Punkte der Tagesordnung.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt - soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist - mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Voraussetzung ist, dass diesbezügliche schriftliche Einladungen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgten.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich in der Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes durch Vollmacht ausgewiesenes Mitglied vertreten lassen. Im Fall der Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden doppelt zu zählen.

§ 7 - Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden/Schriftführer und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt.
3. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
4. Außer den dem Vorstand in dieser Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben führt der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann den Vorsitzenden oder Vorstandsmitglieder widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
5. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus einem wichtigen Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung sowie Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§ 8 - Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer des Vereins haben nach Ablauf des Kalenderjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

§ 9 - Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen oder ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.
2. Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
3. Sonstige Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 10 - Auflösung

Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die: „Fanfarengarde an der Oder“ e.V., Haus der Blasmusik, Robert-Havemann-Str. 5, Frankfurt (Oder), 15236, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Frankfurt (Oder), den 28.09.2017

André Stewer

(Schatmeisterin)

Peggy Wenzel

(Protokollführerin,
stellvertretende Vorsitzende)